

Beglaubigte Abschrift

2 M 729/19



Amtsgericht Menden (Sauerland)

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

der Frau Tatjana Ilic, Am Waldesrand 64, 58093 Hagen,

Gläubigerin,

gegen

Frau Katharina Marianne Blum, Fette-Bruch-Str. 12 b, 58708 Menden,

Schuldnerin

wird der Antrag der Schuldnerin vom 12.06.2019 auf Gewährung von Räumungsschutz gemäß § 765a ZPO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.

Gründe:

Mit vorgenanntem Antrag hat die Schuldnerin die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluss vom 21.01.2019 von ihr innegehaltene Immobilie Fette-Bruch-Str. 12 b, 58708 Menden gemäß § 765a ZPO beantragt.

Die Räumung ist für den 08.07.2019 vorgesehen.

Die Gläubigerseite ist angehört worden. Sie hat sich wie folgt geäußert:

Es wird weiterhin die Räumung der Immobilie Fette-Bruch-Str. 12b, 58708 Menden nach § 855a ZPO beantragt. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere wurde die Frist des § 765a Abs. 3 ZPO eingehalten.

Nach § 765a ZPO hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag der Schuldnerin die Zwangsvollstreckung nur dann einzustellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses der Gläubigerin wegen ganz besonderen Umständen eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die Schuldnerin beantragt mit Schreiben vom 12.06.2019 Räumungsschutz für die von ihr bewohnte Immobilie Fette-Bruch-Str. 12b, 58708 Menden.

Sie trägt hierzu vor, dass die Räumung für sie lebens- und existenzgefährdend sei und diese ihre Menschenrechte verletze.

Der Schuldnerin sowie der Gläubigerin wurde rechtliches Gehör gewährt. Die Schuldnerin wurde aufgefordert, ein ärztliches Attest bis zum 28.06.2019 einzureichen, aus welchem sich eine mit der Zwangsäumung in Verbindung stehende erhebliche Gesundheitsgefährdung ergibt.

Auf das hiesige Schreiben wurde die Stellungnahme vom 26.06.2019 eingereicht. Aus dieser ergeben sich keine den Räumungsschutzantrag stützenden Sachvorträge.

Insbesondere ein Attest wurde nicht vorgelegt.

Räumungsschutz gem. § 765a ZPO kann nur wegen ganz besonderer Umstände gewährt werden, die eine Härte für den Schuldner bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar wäre.

Diese Vorschrift ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen. Insbesondere sind die Interessen der Gläubigerseite und die Interessen der Schuldnerseite gegeneinander abzuwägen (Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 765a ZPO).

Eine besondere Härte ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Mit Härten, die eine Räumung mit sich bringt, muss sich die Schuldnerin abfinden.

Die Schuldnerin hatte bereits seit dem Zuschlagsbeschluss vom 21.01.2019 Kenntnis davon, dass sie die Immobilie räumen müsse. Somit konnte sich die Schuldnerin bereits über einen langen Zeitraum darauf einstellen die Immobilie verlassen zu müssen.

Der Räumungstermin wurde der Schuldnerin bereits mit Schreiben der Gerichtsvollzieherin Schauer vom 03.06.2019 bekannt gegeben.

Zudem wurde ausweislich des Schreibens der Gerichtsvollzieherin Schauer auch das zuständige Ordnungsamt von der Räumung informiert, so dass die Schuldnerin nötigenfalls die Möglichkeit hat in einer Notunterkunft unterzukommen.

Die Schuldnerin trägt insbesondere nicht vor, dass sie sich um eine anderweitige Wohnungssituation bemühe. Vielmehr hat sie bereits bei der Gerichtsvollzieherin angekündigt, die Wohnungstür von innen besonders gesichert zu haben und ein Öffnen der Tür durch einen Schlosser nicht möglich sei, ohne den gesamten Türrahmen entfernen zu müssen.

Auch eine einstweilige Einstellung gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Mit Schreiben vom 12.06.2019 trägt die Schuldnerin selbst vor, dass sie durch Sanktionen des Arbeitsamtes völlig mittellos sei. Die Zahlung einer Nutzungsentschädigung könnte daher durch die Schuldnerin nicht gewährleistet werden.

Insgesamt ergeben sich aus dem Vortrag der Schuldnerin keine hinreichenden Gründe, die die Gewährung von Räumungsschutz rechtfertigen würden. Sofern die Schuldnerin vorträgt, die Zwangsversteigerung sei bereits nichtig, wird darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit des Titels durch das Vollstreckungsgericht nicht überprüft wird, da es sich insofern um materielles Recht handelt.

Im Übrigen ist hier nicht nachvollziehbar, wie einerseits die Rechtsstaatlichkeit in Gänze in Zweifel gezogen werden kann, andererseits jedoch auf die Möglichkeit des durch den Rechtspfleger zu gewährenden Räumungsschutzes zurückgegriffen werden soll.

Der Antrag war aus den vorstehenden Gründen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 788 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§§ 793 ZPO, 11 Abs. 1 RpfVG, 567 Abs. 1, 2 ZPO) gegeben.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, andernfalls die befristete Erinnerung (§§ 793, 567 Abs. 2 ZPO, 11 Abs. 2 RPFVG).

Die Rechtsbehelfe sind binnen einer nicht verlängerbaren Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses in Schriftform und deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Menden (Sauerland), Heimkerweg 7, 58706 Menden (Sauerland), dessen Beschluss angefochten wird oder bei dem Landgericht Arnsberg, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg, als Beschwerdegericht einzulegen. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Sie soll begründet werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes bei Gericht oder der Protokollierung maßgeblich. Die sofortige Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen als der vorgenannten Gerichte erklärt werden. Protokolliert ein anderes als die vorgenannten Gerichte die Beschwerde, ist der Eingang des

Protokolls beim Amtsgericht Menden (Sauerland) oder beim Landgericht Arnsberg
als Beschwerdegericht zur Einhaltung der Frist maßgeblich.

Menden (Sauerland), 04.07.2019

Amtsgericht

Witt

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Menden (Sauerland)



**Amtsgericht Menden (Sauerland)
-Geschäftsstelle-**



-2- Amtsgericht Menden (Sauerland), Heimkerweg 7, 58706 Menden (Sauerland)

04.07.2019
Seite 1 von 1

Frau
Katharina Marianne Blum
Fette-Bruch-Str. 12 b
58708 Menden

Aktenzeichen
2 M 729/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Sauer, S.
Durchwahl
02373/9592--21

Sehr geehrte Frau Blum,

in der Zwangsvollstreckungssache
Ilic gegen Blum

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Sauer, S.
Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Heimkerweg 7
58706 Menden (Sauerland)
Sprechzeiten
montags bis mittwochs und
freitags 8:30 bis 12:30 Uhr,
donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr
und 14:00 bis 15:00 Uhr
Telefon
02373/9592-0
Telefax:
02373/9592-40

Nachtbriefkasten: Heimkerweg
7, 58706 Menden (Sauerland)
Konten der Zahlstelle Menden
(Sauerland): Postbank IBAN
DE87 4401 0046 0002 0984 62

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
2 M 729/19

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 04.07.19; bAb.B. 21.01.19

Amtsgericht Menden (Sauerland), Heimkerweg 7, 58706
Menden (Sauerland)
Telefon 02373/9592-0

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlandes

Frau
Katharina Marianne Blum
Fette-Bruch-Str. 12 b
58708 Menden

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen.
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

58708 Menden

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.